

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zusammenfassung
Tageblatt Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 200.

Freitag, 28. August 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierterjährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger zu ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Plassnick in Riesa.

- Es werden Schießschieben abgehalten:
 a) auf dem Infanterieschießplatz bei Haidehäusern:
 vom 31. August bis mit 5. September dieses Jahres täglich ungefähr von
 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.
 b) auf dem Feldartillerieschießplatz bei Zeithain:
 nur nördlich des Wilsnitzer Weges,
 vom 31. August bis mit 5. September d. J. täglich ungefähr von 7 Uhr
 vorm. bis 6 Uhr nachm.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schieß-
 tage so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$, Stunde vor Beginn der Schießen durchgeführt ist.

Der Wilsnitzer Weg ist bei allen Schießen für den Verkehr frei, die Mühlberger
 Straße dagegen ist gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagböumen und durch Hochklappen
 unsichtbar gemachten Wornungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsfürstliche Bekanntmachung vom 7. Mai
 d. J. Nr. 346b. D., abgedruckt in Nr. 106 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit
 dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Übertretungen nach §§ 336¹ bis 368² des Reichs-
 strafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorge-
 schriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 26. August 1908.
 518 b D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Folgende von uns auf das Jahr 1908 ausgestellte Radfahrkarten
 No. 450 vom 25. 2. 1908 lautend auf Frik Müller, Schiller,
 " 525 " 8. 3. 1908 " Hermann Hörmig, Eisenwerksarbeiter,
 " 654 " 24. 3. 1908 " Frik Schule, Einj.-Freiwilliger,
 " 893 " 2. 4. 1908 " Johann Grohmann, Büstensmacher,
 " 960 " 11. 4. 1908 " Helene Schütze, Telegraphengehilfin,
 " 1355 " 22. 7. 1908 " Frik Bergmann, Schiller,

finden verloren gegangen.

No. 157 vom 16. 1. 1908 " Edwin Große, Fleischermeister,
 ist als gestohlen angezeigt worden.

Die Karten werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. August 1908.

Dr. Scheider.

Gh.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 29. August d. J., von vorm. 8 Uhr ab gelangt
 auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch zweier Minder zum Preise
 von 50 und 40 Pf. pro $\frac{1}{2}$ kg zum Verkauf.

Riesa, den 28. August 1908.

Die Direktion des städt. Schlachthofs.

Freibank Zeithain.

Morgen Sonnabend nachmittag von 5—7 Uhr gelangt das Fleisch eines Schweines
 in gepökeltem Zustande zum Verkauf. Pfund 30 Pf. Der Gemeindevorstand.

Der Fließende und Sächsische.

Riesa, 28. August 1908.

* Vom 1. September ab verkehrt anstelle der jeßigen, nur zur Briefbeförderung benutzten Botenpost täglich 515 vorm. eine Güterpost von Riesa nach Strehla (Elbe), mit der Postfischen jeder Art befördert werden. Hierdurch gelangen Pakete nach Strehla, die nach $\frac{1}{2}$ Uhr abends und Wertbriefe nach Strehla, die nach $\frac{1}{2}$ Uhr abends hier aufgeliefert werden und bisher bei einer Verförderung über Oschatz in Strehla erst bei der 2. Bestellung am andern Morgen abgetragen wurden, bereits auf dem 1. Bestellgang zur Abtragung.

Mittels Militärsonderzügen werden morgen die beiden hiesigen Feldartillerieregimenter Nr. 32 und 68 ins Manövergelände befördert. Die Sonderzüge fahren bis Plauen im Vogtland, wo sie im Laufe des Nachmittags eintreffen werden.

* Die Landwirtschaftliche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Königreich Sachsen zu Dresden schreibt uns in Ergänzung einer fürstlich gebrachten Notiz, Angabe des Eigentümers der versicherten Gegenstände bei Mobiliar-Versicherungen bei: „Allerdings bestimmen nicht nur die Versicherungsbedingungen, sondern auch das sächsische Mobiliar-Versicherungsgesetz, daß in jedem Versicherungsantrage der Eigentümer der versicherten Gegenstände angegeben sein soll, aber es ist allgemeiner Geschäftspraxis und durch höchstergerichtliche Entscheidungen als Rechensatz festgestellt worden, daß bei häuslichem Mobiliar, gleichviel, wer die Versicherung genommen hat, die Gegenstände sämtlicher zur Familie gehörigen Personen in die Versicherung eingeschlossen sind. Eine diesbezügliche Verlausbarung im Versicherungsantrag oder in der Polizei wird daher nicht gefordert, sondern dieses Eigentumsverhältnis als selbstverständlich angenommen. Auch das neue Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 bestimmt, daß die Feuerversicherung sich auf die Sachen der zur Familie gehörigen Personen erstreckt. Es kann sich daher nicht um eine normale Versicherung handeln, sondern es muß ein ganz besonders gearbeiteter Fall, vielleicht erweitert durch erwiesene Betrugsaufsätze, vorliegen, wenn sich eine Versicherungsgesellschaft auf den Einzelnd zurückzieht, daß das Eigentumsverhältnis zwischen Mann und Frau falsch angegeben sei, und seitens der Gerichte daraus hin die Klage abgewiesen wird. Wenn ein Ehemann versichert, kann es seinem Zweifel unterliegen, daß die Sachen nicht ihm allein, sondern auch seiner Frau, seinen Kindern usw. gehören. Ergibt sich aber aus einem Versicherungsvertrag zugleich ein Zweifel, so ist es Grundsatz, daß die Gerichte beide zu Ungunsten der Gesellschaft entscheiden.“

* Das vom Reichstage am 7. Mai d. J. genehmigte Vogelschutzgesetz, das mit dem 1. September in Kraft tritt, kommt vielfachen Wünschen entgegen und will dazu beitragen, unsere heimische Vogelwelt besser wie bisher vor dem Untergange zu schützen. Das Gesetz verbietet das Herstellen und Ausnehmen von Vogelnestern, das Ausnehmen und Töten von Jungen, ferner den An- und Verkauf, die Ein-, Aus- und Durchfuhr der in Europa heimischen Vogelarten, ihrer Nest, Eier und Brut. Die wichtigste Bestimmung ist das Verbot des Tohnenstiegs, der unter hohe Strafe gestellt wird. Die Liebhaber der Stammelvögel werden auf diese Tatsache nunmehr verzichten müssen. Auch das Hängen der übrigen Vögel mit Leim, Schlingen, Käfigen usw. ist verboten, sodass unsere Singvögel bald aus den Vogelhandlungen verschwinden werden. Das neue Vogelschutzgesetz tritt zum ersten Male auch für Holstein in Kraft, das zur Zeit des alten Gesetzes (1888) noch englisches Gebiet war. Während es dem Reich nicht weiter möglich ist, zum Schutz der heimischen Vogelwelt gesetzliche Vorschriften zu erlassen, versucht es mit Erfolg weiter, auf diplomatischem Wege und auf dem Wege der Befreiung für den Schutz der Vögel zu arbeiten. So ist Hoffnung vorhanden, daß Italien in Fülle ähnliche Bestimmungen erlassen und der Pariser Konvention zum Schutz der Vögel beizutreten wird. Um im Interesse unserer Vogelwelt die Existenzbedingungen zu erleichtern, hat das Landwirtschaftsministerium Anleitungen zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt herausgegeben, in denen es die Landwirte anregt, bessere Lebensbedingungen für die Vögel durch Anpflanzung von Strauchwerk, Schaltung kleinerer Wasserläufen und alter Baumbestände zu schaffen.

* Der 8. Sächsische Fortbildungsschultag in Meißen bringt am 6. September einen Vortrag des Schuldirektors Dr. Bargmann über Berufskunde in der Fortbildungsschule, also über ein gerade jetzt viel umstrittenes Gebiet. Es werden die beiden Seiten der Berufskunde, die praktische und die theoretische, an Anschauungsbeispielen gezeigt werden. Besonders aber werden Vorschläge interessanter für die Einrichtung der Berufskunde in mittleren und kleineren Städten und bei gewerblichen Massen. Es wird erwartet, daß namentlich die Kreise der Innungen, Gewerbeämtern, städtischen Kollegien sich für diese Arbeiten im Dienste der Erziehung des gewerblichen Nachwuchses erwärmen und den Fortbildungsschultag in Meißen zahlreich besuchen.

* Einige der führenden „Genossen“ in Sachsen, C. N., hatte bekanntlich in der sozialdemokratischen „Dresdner Volkszeitung“ die Behauptung aufgestellt, in Sachsen sei das Budget von der sozialdemokratischen Landtagsfraktion mit zwei Abnahmen traditionell be-

willigt worden und dies sei sogar im Jahre 1890 unter Führung des Genossen August Bebel, der beinahe ein Jahrzehnt Landtagsabgeordneter in Sachsen war, geschehen. Genosse Bebel nahm dieser Tage gegen diese Behauptung des Genossen C. N. im „Vormärz“ Stellung und stellt in Abrede, daß es den sozialdemokratischen sächsischen Landtagsabgeordneten auch nur im Traume eingefallen sei, der sächsischen Regierung, mit der die genannten Abgeordneten — Bebel und Vollmar — in den Jahren 1881 bis 1890 die denkbar erbittertesten Kämpfe durchgeflogen, das Budget zu bewilligen. Wohl sei aber in Sachsen bei der Abstimmung über das Budget einige Male in der Form demonstriert worden, daß die Fraktion den Saal vor der Abstimmung verließ. — Der sächsische Genosse C. N. hält aber an seiner Behauptung fest und erklärt zu den Bebel'schen Ausführungen im „Vormärz“ folgendes: „Es ist an der Tatsache nicht zu zweiten, daß bis 1892 der Gesamtetat im sächsischen Landtage ausnahmslos in jeder Sessions einstimmig angenommen wurde, obwohl fünf bis acht Sozialdemokraten, darunter auch die Genossen Bebel und Siebold in der zweiten Kammer saßen. An dieser Feststellung kann die Bemerkung des Genossen Bebel, die Budgetbewilligung habe den damaligen Genossen nicht im Traume einfallen können, nicht das geringste ändern. Nun meint Bebel, die Sozialdemokraten hätten einige Male durch Verlassen des Saales gegen das Budget demonstriert. Wenn aber ein Verlassen des Saales diese Bedeutung haben sollte, hätte das doch durch eine Erklärung dokumentiert werden müssen. Solche Erklärungen sind aber nicht erlassen worden; ohne eine solche hätte das Hinausgehen der Sozialdemokraten nur als ein Ausweichen vor einer Abstimmung gebeutet werden können. Schließlich hätten die damaligen Landtagsabgeordneten in der Parteipresse von einem solchen demonstrativen Verlassen berichten müssen; es ist aber darüber in den Berichten nichts zu finden. Uebrigens kann darüber kein Zweifel sein, daß die wirkamste Demonstration gewesen wäre, dogegen zu stimmen. Ein Hinausgehen wäre auf jeden Fall nur Stimmenthaltung gewesen. Offenbar hat Genosse Bebel die Stellungnahme der früheren sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten zum Budget mit der zur Bivilliste und den Spaniengen verwechselt. Da gaben die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Sachsen noch im Jahre 1890, wo Bebel zuletzt im Landtage war, eine Erklärung ab, daß sie sich der Abstimmung enthalten würden. Da es aber infolge der Abstimmungsform eine Stimmenthaltung im sächsischen Landtage nicht gibt, mußten die sozialdemokratischen Vertreter, wenn sie sich wirklich der Stimme enthalten wollten, vor der Abstimmung über die Bivilliste den Saal verlassen. Ob sie es wirklich getan haben, ist aus den Landtagssälen nicht zu erkennen, es ist aber sehr

Alle Arten Drucksachen

Langer & Winterlich

Goethestraße 59

::: Verlag des „Riesaer Tageblatt“.